

## § 1

Der Anhang zur Ordnung für den Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M. A.) an der Ludwig-Maximilians-Universität München (Magisterprüfungsordnung) vom 25. Juni 1986 (KMBI II S. 268), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 1988 (KWMBI II S. 284), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird das Fach „Statistik“ gestrichen.
2. Unter Nr. 2 wird nach dem Fach „Soziologie“ das folgende neue Fach eingefügt: „Statistik“.
3. Nr. 3 a) erhält folgende Fassung:  
„Die im Anhang zur Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität für den Grad des Dr. phil. vom 18. März 1980 (KMBI II S. 94), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. September 1984 (KMBI II S. 361), als Hauptfächer aufgeführten Fächer  
1. Bildungs- und Universitätsgeschichte  
2. Vergleichende Landesgeschichte  
gelten je nach der in der Prüfung betroffenen Epoche oder dem betroffenen räumlichen Gebiet als ‚Mittelalterliche Geschichte‘, ‚Neuere und neueste Geschichte‘, oder ‚Geschichte Ost- und Südosteuropas‘.“
4. Nr. 3 b) Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„Wird das Fach Nr. 5 als Hauptfach gewählt, so kann mit Genehmigung des Promotionsausschusses die obige Festlegung des ersten Nebenfaches abgeändert werden und eine Verbindung mit einer speziellen Ost- oder Südosteuropawissenschaft – etwa mit Slawischer Philologie, Geschichte und Kultur des Nahen Orients sowie Turkologie, Byzantinistik und Neugriechische Philologie, Finnougristik, Romanische Philologie (Rumänisch) – an ihre Stelle treten.“
5. Nr. 7 Buchstabe g) wird gestrichen.

## § 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Studenten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung ihr Magisterstudium an der Universität München mit dem Hauptfach „Statistik“ begonnen haben, können das Studium in diesem Hauptfach beenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Dezember 1988 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 2. Januar 1989 Nr. III/4 – 6/64 358.

München, den 23. Januar 1989

Professor Dr. Wulf Steinmann  
Präsident

Die Satzung wurde am 24. Januar 1989 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 25. Januar 1989 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Januar 1989.

KWMBI II 1989 S. 71

221021.0857 WK

**Zwischenprüfungsordnung für die Philosophische Fakultät I – Philosophie, Sport und Kunstwissenschaften –,  
die Philosophische Fakultät II – Psychologie und Pädagogik –,  
die Philosophische Fakultät III – Geschichte, Gesellschaft und Geographie –  
und die Philosophische Fakultät IV – Sprach- und Literaturwissenschaften –  
(Zwischenprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten)  
der Universität Regensburg**

Vom 24. Januar 1989

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988 (GVBl S. 399) erläßt die Universität Regensburg folgende Zwischenprüfungsordnung:

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung
- § 2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung
- § 3 Prüfungstermine
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Prüfungsunfähigkeit, Verfahrensmängel
- § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Prüfungsleistungen
- § 13 Schriftliche Prüfung
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Nichtbestehen der Zwischenprüfung
- § 17 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 18 Zeugnis
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Bescheide in Prüfungsangelegenheiten
- § 22 Prüfungsvergünstigung für Schwerbehinderte

**Abschnitt II – Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer**

- § 23 Allgemeine Sprachwissenschaft
- § 24 Allgemeine Wissenschaftsgeschichte
- § 25 Biologie
- § 26 Chemie
- § 27 Deutsch/Deutsche Philologie
- § 28 Englisch/Englische Philologie
- § 29 Erdkunde/Geographie
- § 30 Evangelische Religionslehre/Evangelische Theologie (Systematische und Praktische Theologie)
- § 31 Französisch/Romanische Philologie
- § 32 Geschichte
- § 33 Griechisch/Griechische Philologie

## § 3

**Prüfungstermine**

Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten. Der Prüfungsbeginn und die Meldefrist werden spätestens zwei Monate vorher durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungssekretariats bekanntgegeben. Der Student hat sich innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Termins für den Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungssekretariat zur Zwischenprüfung zu melden.

## § 4

**Prüfungsausschuß**

(1) Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung wird vom Fachbereichsrat ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus je einem Fachvertreter der Prüfungsfächer der Fakultät, mindestens aber aus drei Mitgliedern besteht. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die laufenden Geschäfte. Die Erledigung weiterer Aufgaben kann ihm widerruflich übertragen werden.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der Vorsitzende für den Prüfungsausschuß die unerläßlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Hiervon hat er den Prüfungsausschuß unverzüglich zu unterrichten.

(6) Das Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuß bei der Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung.

## § 5

**Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer auf Vorschlag der zuständigen Fachvertreter.

(2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. Die Bestellung ist durch Anschlag am Schwarzen Brett des Prüfungssekretariats bekanntzugeben.

(3) Der Beisitzer muß hauptamtlich wissenschaftlich im Fachgebiet der Prüfung an der Universität tätig sein und mindestens das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen haben.

## § 6

**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Einschlägige Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird. Studiensemester in verwandten Studiengängen und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(2) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundge-

- § 34 Indogermanische Sprachwissenschaft
- § 35 Italienisch/Romanische Philologie
- § 36 Klassische Archäologie
- § 37 Kunstgeschichte
- § 38 Latein/Lateinische Philologie
- § 39 Musikwissenschaft
- § 40 Pädagogik
- § 41 Philosophie
- § 42 Politikwissenschaft
- § 43 Religionswissenschaft (Allgemeine Religionsgeschichte)
- § 44 Russische (Ostslavische) Philologie
- § 45 Sozialkunde
- § 46 Soziologie
- § 47 Spanisch/Romanische Philologie
- § 48 Sport/Sportpädagogik
- § 49 Volkskunde
- § 50 Vor- und Frühgeschichte
- § 51 West- und Südslavische Philologie

**Abschnitt III – Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 52 Inkrafttreten

**Abschnitt I**

**Allgemeine Bestimmungen**

## § 1

**Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung**

(1) Studenten des Magisterstudienganges haben eine Zwischenprüfung abzulegen,

1. wenn zwei Hauptfächer studiert werden, in jedem Hauptfach,
2. wenn ein Hauptfach und zwei Nebenfächer studiert werden, im Hauptfach und in einem der beiden Nebenfächer nach Wahl des Kandidaten.

Studenten des Studienganges Lehramt an Gymnasien (mit Ausnahme des Faches Sport) haben in jedem vertieft studierten Fach eine Zwischenprüfung nach dieser Prüfungsordnung abzulegen, soweit nicht eine staatliche Zwischenprüfung abzulegen ist. Die Zwischenprüfung in einem Fach kann nicht geteilt werden. Sie ist fachweise in einem Prüfungstermin abzulegen.

(2) Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im Hauptstudium des betreffenden Faches. Die Studienordnungen der einzelnen Fächer können Ausnahmen hiervon zulassen.

## § 2

**Zeitpunkt der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein. Der Student soll sich so rechtzeitig zur Zwischenprüfung melden, daß die Prüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungen des fünften Fachsemesters abgeschlossen ist. Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig zur Zwischenprüfung, daß er diese bis zum Beginn der Vorlesungen des siebten Fachsemesters abgeschlossen hat, gilt die Zwischenprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn sich der Student zwar zur Zwischenprüfung gemeldet hat, die Meldung jedoch nicht den Anforderungen der §§ 9 und 10 entspricht.

setzes und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet.\*)

(4) Eine in dem betreffenden Fach bestandene Diplomvorprüfung ersetzt die Zwischenprüfung in diesem Fach.

(5) Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen ist schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Prüfungssekretariat zu richten. Der Antrag ist spätestens innerhalb der Meldefrist im Sinne von § 3 zu stellen. Die Entscheidung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuß auf Vorschlag des jeweiligen Fachvertreter.

(6) Hat ein Student die Zwischenprüfung nach den Anforderungen eines Faches als Hauptfach abgelegt, so gilt diese Zwischenprüfung auch für das Studium des Faches als Nebenfach. Hat ein Student die Zwischenprüfung nach den Anforderungen eines Faches als Nebenfach abgelegt, so kann er nachträglich die für die Zwischenprüfung im Hauptfach noch fehlenden Leistungen erbringen. Bei Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen beim Prüfungssekretariat erhält er ein Zwischenzeugnis, das ihn zum Studium dieses Faches als Hauptfach berechtigt.

#### § 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine zu erbringende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungssekretariat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Folgen eines Versäumnisses oder Rücktritts trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Erkennt er die Gründe an, so setzt er zur Fortsetzung der Prüfung einen neuen Prüfungstermin fest. Die vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an diesem Prüfungsverfahren ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei besonders schwerem Ordnungsverstoß kann der Kandidat von der weiteren Teilnahme am Rest des Prüfungsverfahrens ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als insgesamt nicht bestanden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 3 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

#### § 8

Prüfungsunfähigkeit, Verfahrensmängel

Eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit muß unverzüglich, Mängel des Prüfungsverfahrens müssen spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluß der Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

#### § 9

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung wird nur zugelassen, wer

1. mindestens in dem Semester, in dem er sich der Zwischenprüfung unterzieht, in dem Fach der Zwischenprüfung ordentlich an der Universität Regensburg immatrikuliert ist,
2. die nach § 10 erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erbracht hat,
3. die Zwischenprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Zwischenprüfung im Magisterstudiengang in dem gewählten oder einem verwandten, im Grundstudium gleichen Fach oder in einer gleichen Fachrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bereits endgültig nicht bestanden hat. Im Zweifelsfall entscheidet darüber der Prüfungsausschuß.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die fachliche Zulassungsvoraussetzung sind, werden durch Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte o. ä. geführt, soweit sich nicht aus den besonderen Bestimmungen etwas anderes ergibt. Eine nicht erbrachte Studienleistung kann innerhalb der sich aus § 2 Abs. 1 ergebenden Frist wiederholt werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Prüfungssekretariat zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nrn. 1–2 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. das Studienbuch
3. eine Erklärung darüber, daß die Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 3 vorliegt.

(3) Ist ein Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

#### § 10

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für jedes Prüfungsfach richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Abschnitts II dieser Prüfungsordnung. Die jeweils für das Hauptfach im Magisterstudiengang festgelegten Voraussetzungen gelten zugleich auch für das vertieft studierte Fach im Lehramtsstudiengang.

#### § 11

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Kann der Kandidat eine nach § 10 vorgeschriebene fachliche Zulassungsvoraussetzung wegen seiner Teilnahme an der noch laufenden Lehrveranstaltung nicht erbringen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidaten unter der auflösenden Bedingung zur Prüfung zulassen, daß er den Nachweis bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt, spätestens jedoch bis zur Aushändigung eines Zeugnisses über die Zwischenprüfung, führt.

(3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn der Kandidat die nach §§ 9 und 10 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Kandidaten spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

#### § 12

Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung kann als schriftliche und/oder mündliche Prüfung abgehalten werden. Sie richtet sich für jedes Prüfungsfach nach den entsprechenden Bestimmungen des Abschnitts II dieser Prüfungsordnung.

#### § 13

Schriftliche Prüfung

Die schriftlichen Prüfungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten; einer der Prüfer soll der Aufgabensteller sein. Von der Beurteilung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn keine zweite prüfungsberechtigte Lehrperson zur Verfügung steht oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unververtretbarer Weise verzögern würde. Bewertet der Prüfer die Klausurarbeit mit „nicht ausreichend“, so ist sie in jedem Fall einem Zweitprüfer zur Bewertung vorzulegen. Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt. In die Berechnung der Fachnote geht der gemittelte, nicht gerundete Wert ein.

#### § 14

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung hat die Form einer Einzelprüfung vor einem oder vor mehreren Prüfern. Zur mündlichen Prüfung vor nur einem Prüfer ist ein Beisitzer zuzuziehen.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird rechtzeitig durch öffentliche Bekanntmachung (Anschlag am Schwarzen Brett des Prüfungssekretariats) geladen.

(3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

(4) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden gemäß § 15 Abs. 1 festgesetzt. Bei unterschiedlicher Bewertung durch zwei Prüfer werden die Noten gemittelt. § 13 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.

(6) Zu mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. Auf Verlangen des Kandidaten werden die Zuhörer ausgeschlossen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

#### § 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

- |              |  |
|--------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung  |
| 2 = gut      | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                   |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt              |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung sind im Bereich zwischen 1,0 und 4,0 Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 möglich.

(3) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Ermittlung werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt. Die Fachnote lautet:

- |                   |                     |
|-------------------|---------------------|
| bis 1,50          | = sehr gut          |
| von 1,51 bis 2,50 | = gut               |
| von 2,51 bis 3,50 | = befriedigend      |
| von 3,51 bis 4,00 | = ausreichend       |
| über 4,00         | = nicht ausreichend |

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ sind.

#### § 16

Nichtbestehen der Zwischenprüfung

Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, so erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die erzielten Einzelnoten ausweist und darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

#### § 17

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden, können einmal wiederholt werden.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumung der Frist gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe nicht zu vertreten. § 16 gilt entsprechend. Besteht eine nicht bestandene Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, muß der Bescheid zusätzlich angeben, ob die Fachnote über 4,50 liegt.

(3) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist nur zulässig, wenn die jeweilige Fachnote nicht über 4,50 liegt; die Wiederholung muß zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

#### § 18

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnote enthält. Aus dem Zeugnis muß ersichtlich sein, ob die Prüfung nach den Anforderungen für ein Haupt- oder Nebenfach abgelegt wurde. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen können aufgenommen werden. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden

\*) Absatz 3 gilt nur im Rahmen der Magisterstudiengänge

Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

## § 19

## Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 20

## Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Prüfungssekretariat zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Akteneinsicht.

(2) Die Prüfungsakten werden fünf Jahre lang aufbewahrt.

## § 21

## Bescheide in Prüfungsangelegenheiten

Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfungsteilnehmer ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß und, soweit es sich um die fachlich-prüfungsrechtliche Beurteilung handelt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuß erlassen. Art. 28 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

## § 22

## Prüfungsvergünstigungen für Behinderte

(1) Auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß.

## Abschnitt II

## Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

## § 23

## Allgemeine Sprachwissenschaft

## (1) Zulassungsvoraussetzungen

I. Ist Allgemeine Sprachwissenschaft Hauptfach:

- Erfolgreiche Teilnahme an den drei Einführungsveranstaltungen
  - Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft;
  - Grundbegriffe der Grammatiktheorie;
  - Einführung in die Linguistische Informationswissenschaft.
- Durch je eine schriftliche Arbeit nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an drei Proseminaren des Faches Allgemeine Sprachwissenschaft (wobei eines aus dem Teilfach Linguistische Informationswissenschaft stammen muß).

- Erfolgreiche Teilnahme an
  - entweder einem weiteren Proseminar oder
  - einem zweistündigen Programmierkurs und einem Kurs „Praxis des Programmierens“.

Wählt ein Bewerber das Teilfach Linguistische Informationswissenschaft im Hauptstudium, so ist die erfolgreiche Teilnahme an Nr. 3 Buchst. b obligatorisch.

- Nachweis englischer Sprachkenntnisse. Der Nachweis wird durch die Übersetzung eines schwierigen fachwissenschaftlichen Textes ins Deutsche im Rahmen einer zweistündigen Klausur erbracht. Den Klausurtext stellt und beurteilt ein vom Dekan beauftragter Fachvertreter. Bei nicht ausreichender Leistung kann die Klausur einmal, in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Dekans zweimal wiederholt werden; die Wiederholungsprüfung muß jeweils innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten abgelegt werden.

II. Ist Allgemeine Sprachwissenschaft Nebenfach:

- Erfolgreiche Teilnahme an den drei Einführungsveranstaltungen;
- erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren im Teilfach Theoretische und Angewandte Sprachwissenschaft;
- Nachweis englischer Sprachkenntnisse.

## (2) Prüfungsanforderungen

Ist Allgemeine Sprachwissenschaft Hauptfach:

- Überblickswissen über bekanntere grammatiktheoretische Ansätze;
- Grundkenntnisse im Bereich der Theoretischen und Angewandten Sprachwissenschaft;
- Grundkenntnisse über die Methoden und einzelnen Gebiete der Linguistischen Informationswissenschaft.

Ist Allgemeine Sprachwissenschaft Nebenfach, so entfällt die Anforderung nach Nr. 3.

## (3) Prüfungsleistungen

Die Prüfung besteht aus

- einer zweistündigen Klausur; es werden vier Themen zur Wahl gestellt, die sich auf Gebiete erstrecken, die im Vordergrund von Lehrveranstaltungen des Grundstudiums stehen;
- einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Die Prüfung kann entweder im Teilfach Theoretische und Angewandte Sprachwissenschaft oder in beiden Teilfächern abgelegt werden. In diesem Fall beträgt die Prüfungszeit je Teilfach 15 Minuten.

## § 24

## Allgemeine Wissenschaftsgeschichte

## (1) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - zwei Seminaren in Allgemeiner Wissenschaftsgeschichte, wenn Allgemeine Wissenschaftsgeschichte Hauptfach ist, bzw. einem Seminar in Allgemeiner Wissenschaftsgeschichte, wenn Allgemeine Wissenschaftsgeschichte Nebenfach ist;
  - einem Seminar in dem Fachgebiet, dessen Geschichte der Kandidat studiert.
- Nachweis von Grundkenntnissen zweier Fremdsprachen.
  - Prüfungsanforderungen

Grundkenntnisse aus der Geschichte einer bestimmten Wissenschaft (Mathematik, Physik usw.) oder in der allgemeinen Geschichte des wissenschaftlichen Denkens im Rahmen einer historischen Epoche.

## (3) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus einer dreistündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Sie erstreckt sich auf die Stoffgebiete, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergeben.

## § 25

## Biologie

## (1) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Einführender Kurs zur Zytologie und Anatomie der Pflanzen;
- einführender Kurs zur Zytologie und Anatomie der Tiere;
- einführender Kurs zur Formenkenntnis und Systematik der Pflanzen;
- einführender Kurs zur Formenkenntnis und Systematik der Tiere;
- zwei ganztägige biologische Anfängerexkursionen;
- physikalischer Kurs.

## (2) Prüfungsanforderungen

- Grundkenntnisse von Bau und Leistung der Zelle;
- Grundkenntnisse der klassischen und molekularen Genetik;
- Grundkenntnisse der Anatomie (Histologie), Morphologie und Physiologie der Pflanzen und Tiere;
- Grundkenntnisse der Systematik und Verwandtschaftsbeziehungen;
- Überblick über Erscheinung, Lebensweise und Vorkommen einheimischer Pflanzen und Tiere.

## (3) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht im Fach Biologie in je einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer in den Teilfächern Botanik und Zoologie.

## § 26

## Chemie

## (1) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem anorganisch-chemischen Praktikum mit Seminar (15 Semesterwochenstunden);

- einem organisch-chemischen Praktikum mit Seminar (14 Semesterwochenstunden);
  - einem physikalisch-chemischen Praktikum mit Seminar (5 Semesterwochenstunden);
  - einem physikalischen Kurs (3 Semesterwochenstunden).
- (2) Prüfungsanforderungen

Als inhaltliche Prüfungsanforderung wird die Kenntnis der wichtigsten Stoffklassen und Gesetzmäßigkeiten der Anorganischen, Physikalischen und Organischen Chemie gefordert.

## (3) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung im Fach Chemie besteht aus einer mündlichen Prüfung von je 30 Minuten Dauer in:

- Anorganischer und Physikalischer Chemie;
- Organischer Chemie.

## § 27

## Deutsch (Deutsche Philologie)

(1) Die Zwischenprüfung wird nach Wahl in einem der folgenden Teilfächer abgelegt:

- Deutsche Sprachwissenschaft
- Ältere deutsche Literaturwissenschaft
- Neuere deutsche Literaturwissenschaft.

## (2)

Bei der Meldung zur Prüfung sind neben den in Absatz 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen für das gewählte Prüfungsteilfach die Zulassungsvoraussetzungen für ein weiteres vom Studenten gewähltes Teilfach vorzulegen.

Hauptfach: Das für das Grundstudium des Faches geforderte Proseminar im dritten Teilfach kann zwar im Hauptstudium besucht werden. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme ist spätestens bei der Meldung zur Abschlußprüfung vorzulegen. Jedenfalls ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar des Teilfachs die Voraussetzung für den Besuch eines entsprechenden Hauptseminars.

Nebenfach: Das Proseminar in dem zweiten Teilfach, in dem keine Zwischenprüfung abzulegen ist, kann während des Hauptstudiums besucht werden. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme ist ebenfalls spätestens bei der Meldung zur Abschlußprüfung vorzulegen.

## (3)

I. a) Zulassungsvoraussetzungen im Teilfach Deutsche Sprachwissenschaft:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem dreistündigen Grundkurs „Einführung in die Sprachwissenschaft für Germanisten I: Gegenwartssprache“;
- einem zweistündigen Grundkurs „Einführung in die Sprachwissenschaft für Germanisten II: Sprachgeschichte“;
- einem zweistündigen Proseminar im Teilfach Deutsche Sprachwissenschaft.

## b) Prüfungsanforderungen

- Kenntnis der Methoden und Ergebnisse der synchronen und diachronen Sprachforschung;
- Kenntnisse der Struktur der Gegenwartssprache;
- Grundkenntnisse in einer älteren Sprachstufe des Deutschen und Einblick in die Geschichte der deutschen Sprache.

## c) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus einer dreistündigen Klausur, in der die in Ziffer I Buchst. b geforderten Kenntnisse durch sprachwissenschaftliche Textanalysen nachzuweisen sind.

## II. a) Zulassungsvoraussetzungen im Teilfach Ältere deutsche Literaturwissenschaft:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer vierstündigen Einführungsübung in Älterer deutscher Literaturwissenschaft;
2. einem zweistündigen Proseminar in Älterer deutscher Literaturwissenschaft.

## b) Prüfungsanforderungen

1. Vertrautheit mit Grundbegriffen und Methoden der Literaturtheorie und Literaturwissenschaft;
2. Grundkenntnisse in mittelhochdeutscher Grammatik, die zur Lektüre und Übersetzung mittelhochdeutscher Texte befähigen;
3. Fähigkeit zur Analyse von mittelhochdeutschen Texten;
4. Auf Quellenlektüre gegründeter Überblick über eine literarische Gattung.

## c) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus einer dreistündigen Klausur, in der ein mittelhochdeutscher Text zu übersetzen und nach Gesichtspunkten zu interpretieren ist, welche sich aus den unter Ziffer II Buchst. b genannten Prüfungsanforderungen ergeben.

## III. a) Zulassungsvoraussetzungen im Teilfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem zweistündigen Grundkurs in Neuerer deutscher Literaturwissenschaft;
2. einer zweistündigen Übung in Neuerer deutscher Literaturwissenschaft;
3. einem zweistündigen Proseminar in Neuerer deutscher Literaturwissenschaft.

## b) Prüfungsanforderungen

1. Vertrautheit mit Grundbegriffen und Methoden der Literaturtheorie und Literaturwissenschaft;
2. Fähigkeit zur Analyse literarischer Texte;
3. Auf Quellenlektüre gegründete Grundkenntnisse der deutschen Literatur zwischen dem 16. Jahrhundert und der Gegenwart.

## c) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus einer dreistündigen Klausur, in der die in Ziffer III Buchst. b geforderten Fähigkeiten und Kenntnisse in der Interpretation eines literarischen Textes nachzuweisen sind.

## § 28

## Englisch (Englische Philologie)

## (1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Gesicherte Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache;
2. Sprachpraktischer Schein mit Nachweis von Übersetzungsübungen aus der Fremdsprache;
3. Diktatschein;
4. Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift (IPA);
5. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Grundkurs Landeskunde;
6. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen Proseminar (mit vorausgehendem Einführungskurs);
7. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar (mit vorausgehendem Einführungskurs).

Für ein Magisterstudium im Nebenfach Englische Philologie entfallen die Nrn. 3 und 4 sowie je nach dem gewählten Teilfach Nr. 6 oder 7.

## (2) Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit im Gebrauch der englischen Sprache;
2. Korrekte Aussprache und Intonation;
3. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Literaturwissenschaft;
4. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprachwissenschaft;
5. Vertrautheit mit den in der Lektüreliste angegebenen Werken der Literatur oder der Sprachwissenschaft.

## (3) Prüfungsleistungen

1. Schriftliche Prüfung:  
Übersetzung eines mittelschweren Textes in die Fremdsprache (Länge etwa 250 Wörter) und Fragen zur Grammatik im Anschluß an den Text.  
(Bearbeitungszeit: drei Stunden)
2. Mündliche Prüfung:  
Literaturwissenschaft:  
Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Literaturwissenschaft und mit den in der Lektüreliste angegebenen literarischen Werken  
oder  
Sprachwissenschaft:  
Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprachwissenschaft und mit den in der Lektüreliste angegebenen sprachwissenschaftlichen Werken.  
Die mündliche Prüfung findet zum Teil in englischer Sprache statt (mindestens 10 Minuten) und dient insofern auch der Überprüfung der Sprechfertigkeit und der Aussprache (Dauer: 30 Minuten).

## § 29

## Erdkunde (Geographie)

## (1) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. je einer mindestens zweistündigen Übung oder je einem Proseminar in:  
— Einführung in die Geographie  
— Kartenkunde  
— Kulturgeographie  
— Physische Geographie.
2. einem mindestens zweistündigen Mittelseminar aus dem Bereich der Physischen oder Kulturgeographie;
3. einem Geländepraktikum;
4. fünf Exkursionstagen (eintägig).

Ist Erdkunde (Geographie) Nebenfach, so entfällt die Voraussetzung nach Nr. 2.

## (2) Prüfungsanforderungen

1. Kenntnis grundlegender Arbeitsmethoden der Allgemeinen und Regionalen Geographie sowie die Fähigkeit zur Anwendung dieser Methoden;
2. Überblick über die Hauptinhalte der Allgemeinen Geographie;
3. Überblick über den Natur- und Kulturraum Mitteleuropas.

## (3) Prüfungsleistungen

Die Prüfung besteht in dem Fach Erdkunde (Geographie) aus einer schriftlichen Klausur von vier Stunden Dauer. Es werden Fragen gestellt, gleichmäßig und gleichgewichtig verteilt auf die folgenden Teilgebiete:

1. Geomorphologie;
2. Klima- und Pflanzengeographie;
3. Geographie der städtischen und ländlichen Siedlungen;
4. Wirtschafts- und Sozialgeographie.

## § 30

## Evangelische Religionslehre/Evangelische Theologie (Systematische und Praktische Theologie)

## (1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Evangelische Religionslehre/Evangelische Theologie als Hauptfach:  
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus der Systematischen Theologie, der Kirchengeschichte, der Biblischen Theologie und der Religionspädagogik.
  2. Evangelische Religionslehre/Evangelische Theologie als Nebenfach:  
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus  
a) der Systematischen Theologie oder der Kirchengeschichte und  
b) der Biblischen Theologie oder der Religionspädagogik.
- (2) Prüfungsanforderungen
1. Kenntnis der Grundprobleme des Alten Testaments (Schwerpunkte: Urgeschichte und Mosesüberlieferung) und des Neuen Testaments (Schwerpunkt: Synoptische Jesusüberlieferung);
  2. Grundzüge der Dogmatik und der Ethik im Horizont der heutigen Welterfahrung (Schwerpunkte: Gotteslehre und Christologie);
  3. Grundzüge der Religionspädagogik (Schwerpunkt: Religiöse Erziehung und Sozialisation).

## (3) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von je 20 Minuten Dauer in:

1. Didaktik des Religionsunterrichts;
2. Systematischer Theologie.

## § 31

## Französisch (Romanische Philologie)

## (1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Latinum;
2. Sprachpraktischer Schein aufgrund folgender Leistungen:  
a) Übersetzung Französisch-Deutsch,  
b) Grammatiktest,  
c) Sprechfertigkeitstest (10 Minuten zu einem mit dem Lektor vereinbarten landeskundlichen Thema);
3. Diktatschein;
4. Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift (API);
5. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen Proseminar (mit vorausgehendem Einführungskurs);
6. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar (mit vorausgehendem Einführungskurs).

Für ein Magisterstudium im Nebenfach Romanische Philologie entfallen die Nrn. 3 und 4 sowie je nach dem gewählten Teilfach Nr. 5 oder 6.

## (2) Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit im Gebrauch der französischen Sprache;
2. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft;
3. Vertrautheit mit den im Lektüreplan angegebenen Werken der französischen Literatur oder der Sprachwissenschaft (Angaben im Zulassungsgesuch).

## (3) Prüfungsleistungen

1. Übersetzung eines mittelschweren Textes aus dem Deutschen in das Französische (ca. 250 Wörter; zwei Stunden);
2. Grammatiktest (eine Stunde);
3. Mündliche Prüfung in Sprach- und Literaturwissenschaft von 20 Minuten Dauer: Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft im Anschluß an den örtlichen Lektüreplan.

## § 32

## Geschichte

## (1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar zur Alten Geschichte;
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar zur Mittleren Geschichte;
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar zur Neueren und Neuesten Geschichte.  
In diesen Proseminaren werden auch die Sprachkenntnisse in Latein und in einer modernen Fremdsprache überprüft, welche zum Verständnis von Texten und zur Benutzung wissenschaftlicher Fachliteratur notwendig sind.
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung zum fachbezogenen wissenschaftlichen Arbeiten an Hand von Quellen zur Geschichte des Altertums, des Mittelalters oder der Neuzeit, wenn Geschichte Hauptfach ist;
5. Besuch von vier zweistündigen Vorlesungen, wenn Geschichte Hauptfach ist, aus den Teilfächern Alte, Mittelalterliche, Neuere/Neueste und Bayerische Geschichte bzw. drei zweistündigen Vorlesungen aus dreien der genannten Teilfächer, wenn Geschichte Nebenfach ist;
6. Ist Geschichte Hauptfach, so ist bei einer der unter Nr. 5 genannten Vorlesungen die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen;
7. Besuch einer zweistündigen Vorlesung in Didaktik der Geschichte, wenn Didaktik der Geschichte als Teilfach in der Magisterprüfung gewählt wird.

## (2) Prüfungsanforderungen

1. Gesicherte Kenntnisse über Epochen der Alten, Mittelalterlichen, Neueren/Neuesten und Bayerischen Geschichte;
2. Gesicherte Kenntnisse über die Didaktik der Geschichte, wenn Didaktik der Geschichte als Teilfach in der Magisterprüfung gewählt wird.

## (3) Prüfungsleistungen

Je eine mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer in dreien der in Absatz 1 Nr. 5 genannten Teilfächer über das Sachgebiet einer mindestens zweistündigen, von einem Prüfer im Sinne von § 5 Abs. 2 gehaltenen Vorlesung. Vorlesungen über Ost- und Südosteuropäische Geschichte sowie Bevölkerungs- und Sozialgeschichte gelten entsprechend der Thematik als solche der Mittleren oder Neueren/Neuesten Geschichte. Ist Geschichte Hauptfach, so kann das Teilfach, welchem die nach Absatz 1 Nr. 6 gewählte Vorlesung entstammt, nicht in diese Prüfung eingebracht werden.

## § 33

## Griechisch (Griechische Philologie)

## (1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an  
a) einer altertumswissenschaftlichen Einführungsveranstaltung; studiert der Prüfungsteilnehmer Griechisch und Latein, genügt erfolgreiche Teilnahme an nur einer solchen Einführungsveranstaltung;  
b) zwei griechischen Proseminaren; studiert der Prüfungsteilnehmer Griechisch und Latein, genügt die er-

folgreiche Teilnahme an insgesamt drei Proseminaren in beiden Fächern;

- c) einem griechischen Grammatik- und Übersetzungskurs (sechsstündig).
2. Übersetzungsschein (Übersetzung eines mittelschweren Textes aus einem Werk der griechischen Literatur ins Deutsche. Bearbeitungszeit: drei Stunden);
3. Latinum.

Für ein Magisterstudium im Nebenfach Griechische Philologie ist unter Nr. 1 Buchst. b nur ein griechisches Proseminar nachzuweisen.

#### (2) Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse in der griechischen Sprache (Wortschatz, Grammatik, Übersetzungstechnik);
2. Auf Lektüre beruhende Kenntnis klassischer Werke der griechischen Literatur (Angaben im Zulassungsgesuch);
3. Grundkenntnisse in den Methoden und Arbeitsmitteln der griechischen Philologie;
4. Grundkenntnisse in der Geschichte und Mythologie des griechischen Altertums und in der griechischen Metrik.

#### (3) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Gegenstand der Prüfung sind die in Absatz 2 genannten Themenkreise.

### § 34

#### Indogermanische Sprachwissenschaft

##### (1) Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach

1. Ausreichende Beschäftigung mit dem Altindischen und zwei weiteren indogermanistischen relevanten Sprachen oder Sprachgruppen; sie wird durch die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen oder durch eine mündliche Prüfung nachgewiesen.
2. Erfolgreiche Teilnahme an
  - a) einem indogermanistischen Proseminar;
  - b) einem weiteren Proseminar des Faches Indogermanische Sprachwissenschaft oder eines anderen sprachwissenschaftlichen oder philologischen Faches.

##### (2) Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach

1. Ausreichende Beschäftigung mit einer indogermanistisch relevanten Sprache oder Sprachgruppe; sie wird durch die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen oder durch eine mündliche Prüfung nachgewiesen.
2. Erfolgreiche Teilnahme an einem indogermanistischen Proseminar.

##### (3) Prüfungsanforderungen im Hauptfach

1. Grundkenntnisse in Methodik und Terminologie der Indogermanischen Sprachwissenschaft;
2. Überblick über die indogermanischen Sprachen;
3. Genauere Kenntnis der historischen Grammatik einer indogermanischen Einzelsprache oder entsprechende Kenntnisse von Teilgebieten der historischen Grammatik zweier oder mehrerer indogermanischer Einzelsprachen.

##### (4) Prüfungsanforderungen im Nebenfach

1. Grundkenntnisse in Methodik und Terminologie der Indogermanischen Sprachwissenschaft;
2. Überblick über die indogermanischen Sprachen;
3. Kenntnis der historischen Grammatik einer indogermanischen Einzelsprache.

#### (5) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus einer zweistündigen Klausur (sprachwissenschaftliche Textinterpretation oder Behandlung von grammatischen Problemen der indogermanischen Grundsprache oder einer indogermanischen Einzelsprache) und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer über die in Absatz 3 bzw. Absatz 4 genannten Prüfungsgegenstände.

### § 35

#### Italienisch (Romanische Philologie)

##### (1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Latinum;
2. Sprachpraktischer Schein aufgrund folgender Leistungen:
  - a) Übersetzung Italienisch-Deutsch
  - b) Grammatiktest;
  - c) Sprachfertigkeitstest (10 Minuten zu einem mit dem Lektor vereinbarten landeskundlichen Thema).
3. Diktatschein (im Anschluß an einen Diktatkurs);
4. Phonetikschein mit Nachweis von Übungen in Lautschrift (API);
5. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen Proseminar (mit vorausgehendem Einführungskurs);
6. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar (mit vorausgehendem Einführungskurs).

Für ein Magisterstudium im Nebenfach Romanische Philologie entfallen die Nrn. 3 und 4 sowie je nach dem gewählten Teilfach Nr. 5 oder 6.

##### (2) Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit im Gebrauch der italienischen Sprache;
2. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft;
3. Vertrautheit mit im Lektüreplan angegebenen Werken der italienischen Literatur oder Sprachwissenschaft (Angaben im Zulassungsgesuch).

##### (3) Prüfungsleistungen

1. Übersetzung eines mittelschweren Textes aus dem Deutschen in das Italienische (ca. 250 Wörter; zwei Stunden);
2. Grammatiktest (eine Stunde);
3. Mündliche Prüfung in Sprach- oder Literaturwissenschaft von 20 Minuten Dauer:  
Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft im Anschluß an den örtlichen Lektüreplan.

### § 36

#### Klassische Archäologie

##### (1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - a) drei archäologischen Proseminaren;
  - b) einem Proseminar in griechischer oder lateinischer Philologie oder Alter Geschichte.
2. Besuch dreier archäologischer Vorlesungen.
3. Im Fall, daß eines der drei unter Nr. 1 Buchst. b genannten Fächer als zweites Hauptfach oder als Nebenfach gewählt wird: Nachweis des Besuchs einer Lehrveranstaltung in Vor- und Frühgeschichte oder Kunstgeschichte.
4. Latinum;
5. Graecum.

Für ein Magisterstudium im Nebenfach Klassische Archäologie entfallen die Nrn. 1 Buchst. b, 3 und 5.

- (2) Prüfungsanforderungen
1. Kenntnis wichtiger Denkmäler der klassischen Antike;
2. Kenntnis der hauptsächlichlichen Methoden und Arbeitsmittel des Faches;
3. Grundkenntnisse antiker Topographie und Kunstgeschichte, Mythologie und Religionsgeschichte;
4. Vertiefte Kenntnis des Stoffes einer archäologischen Vorlesung.

#### (3) Prüfungsleistungen

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer. Die Prüfung besteht aus einem allgemeinen und einem speziellen Teil. Der allgemeine Teil erstreckt sich auf die Anforderungen nach Absatz 2 Nrn. 1-3, der spezielle Teil auf die Anforderung nach Absatz 2 Nr. 4.

### § 37

#### Kunstgeschichte

##### (1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Kunstgeschichte als Hauptfach:
  - a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Einführungskurs in das Studium der Kunstgeschichte;
  - b) Nachweis des erfolgreichen Besuches von vier mindestens zweistündigen Proseminaren;
  - c) Besuch von mindestens vier Vorlesungen in Kunstgeschichte;
  - d) Nachweis der erfolgreichen Exkursionsteilnahme in der Gesamtdauer von mindestens zehn Tagen.

##### 2. Kunstgeschichte als Nebenfach:

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Einführungskurs in das Studium der Kunstgeschichte;
- b) Nachweis des erfolgreichen Besuches von einem mindestens zweistündigen Proseminar;
- c) Besuch von mindestens vier Vorlesungen in Kunstgeschichte;
- d) Nachweis der erfolgreichen Exkursionsteilnahme in der Gesamtdauer von mindestens fünf Tagen.

##### (2) Prüfungsanforderungen

1. Gegenstand der Klausur ist ein Thema aus dem Bereich der Studieninhalte des Grundstudiums.
2. Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:
  - a) die Kunstgeschichte der Stadt Regensburg und ihrer Umgebung;
  - b) das Stoffgebiet von vier kunstgeschichtlichen Lehrveranstaltungen;
  - c) sachliche und methodische Grundkenntnisse der Kunstgeschichte.

##### (3) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus einer einstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

### § 38

#### Latein (Lateinische Philologie)

##### (1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - a) einer altertumswissenschaftlichen Einführungsveranstaltung; studiert der Prüfungsteilnehmer Latein und Griechisch, genügt die erfolgreiche Teilnahme an nur einer solchen Einführungsveranstaltung;
  - b) zwei lateinischen Proseminaren; studiert der Prüfungsteilnehmer Latein und Griechisch, genügt erfolgreiche Teilnahme an insgesamt drei Proseminaren in beiden Fächern;

- c) einem lateinischen Grammatik- und Übersetzungskurs (sechsstündig).

2. Übersetzungsschein (Übersetzung eines mittelschweren Textes aus einem Werk der lateinischen Literatur ins Deutsche. Bearbeitungszeit: drei Stunden).
3. Graecum.

Für ein Magisterstudium im Nebenfach Lateinische Philologie ist unter Nr. 1 Buchst. b nur ein lateinisches Proseminar nachzuweisen.

#### (2) Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse in der lateinischen Sprache (Wortschatz, Grammatik, Übersetzungstechnik);
2. Auf Lektüre beruhende Kenntnis klassischer Werke der römischen Literatur (Angaben im Zulassungsgesuch);
3. Grundkenntnisse in den Methoden und Arbeitsmitteln der lateinischen Philologie;
4. Grundkenntnisse in der Geschichte und Mythologie des römischen Altertums und in der lateinischen Metrik.

#### (3) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Gegenstand der Prüfung sind die in Absatz 2 genannten Themenkreise.

### § 39

#### Musikwissenschaft

##### (1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens zwei zweistündigen musikhistorischen Proseminaren;
2. Besuch von mindestens drei musikhistorischen Vorlesungen für Studenten im Hauptfach, von zwei für Studenten im Nebenfach;
3. Nachweis über den erfolgreichen Besuch von folgenden Übungen:
  - a) Harmonielehre I bis IV;
  - b) Kontrapunkt I und II; Voraussetzung: Harmonielehre I;
  - c) Gehörbildung I und II;
  - d) Generalbaßspiel;
  - e) Partiturspiel;
  - f) Formenlehre und Analyse.

Für Studierende mit Musikwissenschaft als Nebenfach entfallen die Nachweise Nr. 3 Buchst. a III-IV, b, c, d, e.

##### (2) Prüfungsanforderungen

1. Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind drei thematische Schwerpunkte aus dem Bereich der Musikgeschichte vom Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert; sie sollen den vom Kandidaten besuchten Lehrveranstaltungen entnommen sein. Daneben werden terminologische und bibliographische Fragen gestellt. Es können auch Partitur- und Klangbeispiele zur musikhistorischen Bestimmung vorgelegt werden.

2. In der mündlichen Prüfung werden ergänzende Fragen im Umfeld der schriftlichen Prüfungsthemen gestellt.

##### (3) Prüfungsleistungen

Eine dreistündige Klausur und eine halbstündige mündliche Prüfung.

### § 40

#### Pädagogik

##### (1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Einführung in die Methodologie der Erziehungswissenschaft oder an einer Veranstaltung zu Forschungsmethoden und -techniken;

2. Drei weitere Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungen aus den folgenden Gebieten, wenn Pädagogik Hauptfach ist:

- Pädagogische Anthropologie;
- Historische und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung;
- Theorie der Erziehungsprozesse;
- Institutionen und Organisationsformen im Erziehungswesen.

Ist Pädagogik Nebenfach, sind zwei der genannten Nachweise zu erbringen.

(2) Prüfungsanforderungen

Grundkenntnisse der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Hauptgebiete der Erziehungswissenschaft.

(3) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus

- einer vierstündigen Klausur;
- einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist eines der vier Hauptgebiete gemäß Absatz 1 Nr. 2. Die drei anderen Hauptgebiete sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.

§ 41

Philosophie

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar zur Einführung in das Studium der Philosophie (mit Hilfsmittelkunde);
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar aus den folgenden drei Gebieten, wenn Philosophie Hauptfach ist, oder an je einem Seminar aus zwei der folgenden drei Gebiete, wenn Philosophie Nebenfach ist:
  - Metaphysik, Anthropologie, Naturphilosophie sowie Geschichte der Philosophie;
  - Praktische Philosophie (Ethik, Theorie von Recht, Staat und Gesellschaft, von Kunst, Religion, Geschichte);
  - Theoretische Philosophie (Logik, Erkenntnistheorie, allgemeine und spezielle Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie).

(2) Prüfungsanforderungen

- Kenntnis der Hilfsmittel;
- Fähigkeit zur wissenschaftlichen Argumentation und Kritik; Grundkenntnisse in Logik und allgemeiner Wissenschaftstheorie;
- Historische und systematische Grundkenntnisse in den in Absatz 1 genannten Hauptgebieten.

(3) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Gegenstand der Prüfung ist eines der in Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a-c genannten Gebiete nach Wahl des Kandidaten.

§ 42

Politikwissenschaft

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Einführung in die Politikwissenschaft;
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Übungen:

- Politische Theorie;
- Vergleichende Politikwissenschaft;
- Politisches System der Bundesrepublik;
- Außenpolitik der Bundesrepublik.

3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung zur Internationalen Politik und an der Abschlußklausur einer Lehrveranstaltung zum Öffentlichen Recht oder zur Verfassungsgeschichte;

4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Fach Didaktik der Sozialkunde, wenn diese als Teilfach gewählt wird.

Ist Politikwissenschaft Nebenfach, so entfallen die Nachweise nach Nrn. 3 und 4.

(2) Prüfungsanforderungen

Gesicherte Grundkenntnisse auf den Gebieten Politische Systeme, Politische Theorie, Internationale Politik sowie Verfassungsgeschichte und Öffentliches Recht.

(3) Prüfungsleistungen

Je eine mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer in drei der in Absatz 2 genannten Teilfächer. Prüfungstoff ist das Sachgebiet zweier mindestens zweistündiger Vorlesungen und einer Übung. Das Teilfach Politische Systeme ist obligatorisch.

§ 43

Religionswissenschaft  
(Allgemeine Religionsgeschichte)

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Religionswissenschaft als Hauptfach:
  - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Einführungskurs in Religionswissenschaft;
  - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Seminaren in Religionswissenschaft;
  - Besuch von vier Vorlesungen in Religionswissenschaft.
- Religionswissenschaft als Nebenfach:
  - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Einführungskurs in Religionswissenschaft;
  - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar in Religionswissenschaft;
  - Besuch von drei Vorlesungen in Religionswissenschaft.

(2) Prüfungsanforderungen

- Grundkenntnisse der Methoden und Arbeitsmittel der Religionswissenschaft;
- gründliche Kenntnisse eines empirischen oder eines theoretischen Entwurfs zur Religionswissenschaft;
- gründliche Kenntnisse eines Stoffgebiets der Religionswissenschaft.

(3) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Gegenstand der Prüfung sind die in Absatz 2 genannten Themenkreise.

§ 44

Russische (Ostslavische) Philologie

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Sprachpraktischer Schein mit Nachweis von Übersetzungsübungen aus dem Russischen;
- Diktat- und Phonetikschein (im Sinne von § 85 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LPO I);

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar in Altkirchenslavisch und einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich der synchronen Sprachwissenschaft;
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Einführung in die Literaturwissenschaft und an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar;
- Gesicherte Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache.

Für ein Magisterstudium im Nebenfach Russische (Ostslavische) Philologie entfallen die Nrn. 2 und 5 sowie je nach dem gewählten Teilfach Nr. 3 oder 4.

(2) Prüfungsanforderungen

- Angemessene Sicherheit im Gebrauch der russischen Sprache;
- Vertrautheit mit den Grundbegriffen der diachronen und der synchronen Sprachwissenschaft;
- Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Literaturwissenschaft und der Literaturtheorien;
- Vertrautheit mit der im örtlichen Lektüreplan für das jeweilige Teilfach angegebenen Literatur.

Je nach dem für die mündliche Prüfung gewählten Teilfach entfällt Nr. 2 oder 3.

(3) Prüfungsleistungen

- Schriftliche Prüfung  
Übersetzung eines mittelschweren Textes (Länge ca. 250 Wörter) aus dem Russischen und Fragen zur Grammatik im Anschluß an den Text (Bearbeitungszeit: drei Stunden).
- Mündliche Prüfung  
Sprachwissenschaft: Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprachwissenschaft im Rahmen der im örtlichen Lektüreplan angegebenen Fachliteratur (Dauer: 20 Minuten)  
oder  
Literaturwissenschaft: Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Literaturwissenschaft im Rahmen der im örtlichen Lektüreplan angegebenen Texte (Dauer: 20 Minuten).  
Bei der Meldung zur Prüfung gibt der Prüfungsteilnehmer an, ob er an der mündlichen Prüfung im Teilfach Sprachwissenschaft oder im Teilfach Literaturwissenschaft teilnimmt.

§ 45

Sozialkunde

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer

- Einführung in die Politikwissenschaft\*);
- Einführung in die Soziologie\*);
- Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung einschließlich Statistik;
- Lehrveranstaltung aus einem der folgenden Nachbarggebiete; das Gebiet darf nicht dem Zweitfach entnommen sein:
  - Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts;
  - Rechtswissenschaft;
  - Sozialpsychologie.

(2) Prüfungsanforderungen

- Politikwissenschaft  
Grundkenntnisse der Fragestellungen und Begriffe des Faches

\* Die Einführungsveranstaltung kann aus mehreren aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter bestehen.

- Politische Theorie:  
Grundkenntnisse der Geschichte des politischen Denkens;
- Politische Systeme:  
Kenntnis des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland; Grundkenntnisse des politischen Systems der Deutschen Demokratischen Republik.

2. Soziologie

- Grundkenntnisse der Fragestellungen und Kategorien der Soziologie;
- Grundkenntnisse der Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung.

(3) Prüfungsleistungen

Schriftliche Prüfung

- Eine Aufgabe aus dem Bereich der Politikwissenschaft: Bearbeitungszeit drei Stunden, wobei zu den Teilgebieten „Politische Systeme“ bzw. „Politische Theorie“ jeweils drei Themen zur Wahl gestellt werden.
- Eine Aufgabe aus dem Bereich der Soziologie: Bearbeitungszeit zwei Stunden. Drei Themen werden zur Wahl gestellt.

§ 46

Soziologie

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Wenn Soziologie Hauptfach ist, Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
  - Einführung in die Soziologie I und II;
  - Statistik I und II;
  - Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung für Hauptfachstudenten.
- Ist Soziologie Nebenfach, Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
  - Einführung in die Soziologie I;
  - Statistik I;
  - Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung für Nebenfachstudenten.

(2) Prüfungsanforderungen

- Analyse und Probleme der Gegenwartsgesellschaft;
- Grundlagen der Soziologie;
- Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung.

(3) Prüfungsleistungen

- Eine dreistündige Klausur in den Grundlagen der Soziologie. Dazu werden vom Prüfer zwei Themen zur Wahl gestellt.
- Eine viertelstündige mündliche Prüfung in jedem der in Absatz 2 genannten Prüfungsgebiete.

§ 47

Spanisch (Romanische Philologie)

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Latinum;
- Sprachpraktischer Schein aufgrund folgender Leistungen:
  - Übersetzung Spanisch-Deutsch;
  - Grammatiktest;
  - Sprachfertigkeitstest (10 Minuten zu einem mit dem Lektor vereinbarten landeskundlichen Thema).

3. Diktatschein;
4. Phonetikschein mit Nachweisen von Übungen in Lautschrift (API);
5. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen Proseminar (mit vorausgehendem Einführungskurs);
6. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar (mit vorausgehendem Einführungskurs).

Für ein Magisterstudium im Nebenfach Romanische Philologie entfallen die Nrn. 3 und 4 sowie je nach dem gewählten Teilfach Nr. 5 oder 6.

#### (2) Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit im Gebrauch der spanischen Sprache;
2. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft;
3. Vertrautheit mit im Lektüreplan angegebenen Werken der spanischen Literatur oder der Sprachwissenschaft (Angaben im Zulassungsgesuch).

#### (3) Prüfungsleistungen

1. Übersetzung eines mittelschweren Textes aus dem Deutschen in das Spanische (ca. 250 Wörter; zwei Stunden);
2. Grammatiktest (eine Stunde);
3. Mündliche Prüfung in Sprach- oder Literaturwissenschaft von 20 Minuten Dauer: Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft im Anschluß an den örtlichen Lektüreplan.

#### § 48

##### Sport (Sportpädagogik)

#### (1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Einführungskurs (einstündig);
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar (zweistündig);
3. Besuch von mindestens vier sportwissenschaftlichen Vorlesungen. Davon müssen zwei aus dem Gebiet der Sportpädagogik sein.
4. Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an folgenden sportpraktischen Übungen
  - a) Gerätturnen (einstündig);
  - b) Schwimmen (einstündig);
  - c) Leichtathletik (einstündig);
  - d) Gymnastik und Tanz (Studentinnen) (einstündig);
  - e) Fußball (Studenten) (einstündig);
  - f) Volleyball (einstündig);
  - g) Basketball (einstündig);
  - h) Handball (einstündig).

Für Sport (Sportpädagogik) als Hauptfach sind die Buchstaben a) bis e) obligatorisch, aus den Übungen der Buchstaben f) bis h) müssen zwei gewählt werden. Im Nebenfach müssen je zwei Individual- und zwei Mannschaftssportarten gewählt werden.

#### (2) Prüfungsanforderungen

1. Gegenstand der Klausur ist ein Thema aus dem Bereich der Studieninhalte des Grundstudiums.
2. Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:
  - a) Spezialgebiete aus dem Stoff mindestens zweier Vorlesungen der vorausgegangenen Semester;

- b) das Stoffgebiet des besuchten Seminars;
- c) didaktisch-methodische Kenntnisse der gewählten Sportdisziplinen.

#### (3) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus einer einstündigen schriftlichen Klausur und einer einstündigen mündlichen Prüfung.

#### § 49

##### Volkskunde

#### (1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Einführungskurs in das Studium der Volkskunde;
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Proseminaren im Hauptfach und an zwei Proseminaren im Nebenfach;
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Exkursionen mit einer Gesamtdauer von wenigstens 10 Tagen.

#### (2) Prüfungsanforderungen

1. Gegenstand der Klausur ist ein Thema aus dem Bereich der Studieninhalte des Grundstudiums.

2. Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:

- a) sachliche und methodische Grundkenntnisse im Fach Volkskunde;
- b) das Stoffgebiet von zwei besuchten Vorlesungen;
- c) das Stoffgebiet von zwei besuchten Proseminaren;
- d) die Geschichte des Faches Volkskunde im 19. und 20. Jahrhundert.

#### (3) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus einer zweistündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

#### § 50

##### Vor- und Frühgeschichte

#### (1) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. drei Proseminaren zur Vor- und Frühgeschichte, wenn sie Hauptfach ist, und zwei Proseminaren, wenn sie Nebenfach ist;
2. einem Proseminar oder einer Übung mit Museums- oder Geländepraktikum, wenn Vor- und Frühgeschichte Hauptfach ist;
3. zwei Geländeexkursionen mit benotetem schriftlichem Referat, wenn Vor- und Frühgeschichte Hauptfach ist, und einer Geländeexkursion, wenn sie Nebenfach ist;
4. Grundkenntnisse in der lateinischen, französischen und englischen Sprache. Der Nachweis wird durch eine entsprechende Note im Reifezeugnis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene Sprachprüfung erbracht, in Latein durch das Latinum.

#### (2) Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse in den Methoden und Arbeitsmitteln des Faches;
2. Grundkenntnisse der alteuropäischen Kulturgeschichte und, wenn Vor- und Frühgeschichte Hauptfach ist, vertiefte Kenntnis eines engeren Kulturraumes oder einer Kulturperiode.

#### (3) Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 40 Minuten Dauer.

#### § 51

##### West- und Südslavische Philologie

#### (1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Sprachpraktischer Schein mit Nachweis von Übersetzungsübungen aus dem Polnischen oder Tschechischen oder Serbokroatischen;
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar in Altkirchenslavisch und einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich der synchronen Sprachwissenschaft;
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Einführung in die Literaturwissenschaft und an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar.

Für ein Magisterstudium im Nebenfach West- und Südslavische Philologie entfallen je nach dem gewählten Teilfach Nr. 2 oder 3.

#### (2) Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit im Gebrauch der polnischen oder tschechischen oder serbokroatischen Sprache;
2. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der diachronen und der synchronen Sprachwissenschaft;
3. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Literaturwissenschaft und der Literaturtheorien;
4. Vertrautheit mit der im örtlichen Lektüreplan für das jeweilige Teilfach angegebenen Literatur.

Je nach dem für die mündliche Prüfung gewählten Teilfach entfällt Nr. 2 oder 3.

#### (3) Prüfungsleistungen

1. Schriftliche Prüfung  
Übersetzung eines mittelschweren Textes (Länge ca. 250 Wörter) aus dem Polnischen oder Tschechischen oder Serbokroatischen ins Deutsche und Fragen zur Grammatik im Anschluß an den Text (Bearbeitungszeit: drei Stunden).
2. Mündliche Prüfung  
Sprachwissenschaft: Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprachwissenschaft im Rahmen der im örtlichen Lektüreplan angegebenen Fachliteratur (Dauer: 20 Minuten)  
oder  
Literaturwissenschaft: Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Literaturwissenschaft im Rahmen der im örtlichen Lektüreplan angegebenen Texte (Dauer: 20 Minuten).

Bei der Meldung zur Prüfung gibt der Prüfungsteilnehmer an, ob er an der mündlichen Prüfung im Teilfach Sprachwissenschaft oder im Teilfach Literaturwissenschaft teilnimmt.

### III. Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 52

##### Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Die Zwischenprüfungsordnung für die Universität Regensburg vom 27. Juni 1985 (KMBI II S. 229) tritt vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt hat jeder Kandidat, der das Studium vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen hat, die Wahl, nach welcher der beiden Prüfungsordnungen er die Prüfung ablegen will.

Ausfertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 27. Juli 1988 und 21. Dezember 1988 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 2. Januar 1989 Nr. III/4 - 6/64 220.

Regensburg, den 24. Januar 1989

Der Präsident:

Prof. Dr. H. Bungert

Die Satzung wurde am 24. Januar 1989 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Januar 1989 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Januar 1989.

KWMBI II 1989 S. 72

221021.0656 WK

### Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Grundstudium im Magisterstudiengang im Fach Geschichte (Vorläufige Teilstudienordnung Magister Geschichte)

Vom 30. Januar 1989

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

#### § 1

Geltungsbereich, Umfang, Fächer und Fächerkombinationen

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung (MPO) vom 25. Juni 1986 (KMBI II S. 268) und der Zwischenprüfungsordnung für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) vom 10. Oktober 1988 (KWMBI II 1989 S. 2), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Grundstudiums im Magisterstudiengang mit einem historischen Hauptfach oder Nebenfach an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

(2) Das Magisterstudium umfaßt insgesamt etwa 160 Semesterwochenstunden (SWS).

(3) Historische Fächer im Sinne der Magisterprüfungsordnung sind an der LMU derzeit:

Epochendisziplinen:

- a) Alte Geschichte
- b) Mittelalterliche Geschichte
- c) Neuere und Neueste Geschichte

Sach- und Regionaldisziplinen:

- d) Bayerische Geschichte
- e) Vergleichende Landesgeschichte\*)
- f) Bildungs- und Universitätsgeschichte\*)
- g) Didaktik der Geschichte
- h) Geschichte Ost- und Südosteuropas
- i) Geschichtliche Hilfswissenschaften
- j) Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (in Fakultät 15)\*).

(4) Im Magisterstudiengang mit einem historischen Hauptfach sind folgende Varianten möglich:

\*) Die Disziplinen Vergleichende Landesgeschichte und Bildungs- und Universitätsgeschichte werden derzeit nicht im Katalog der Haupt- und Nebenfächer für die Magisterprüfung geführt; die Prüfungen in diesen Fächern werden je nach der in der Prüfung betroffenen Epoche oder dem betroffenen räumlichen Gebiet den Fächern Mittelalterliche Geschichte oder Neuere/Neueste Geschichte oder Geschichte Ost- und Südosteuropas zugeordnet (MPO, Anhang Ziffer 3a). - Das Fach Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (Fakultät für Sozialwissenschaften) regelt seinen Studienverlauf und seine Anforderungen in einer eigenen Studienordnung und Zwischenprüfungsordnung.